

LANDESGESETZBLATT

FÜR NIEDERÖSTERREICH

Jahrgang 2021

Ausgegeben am 10. Juni 2021

36. Verordnung: NÖ Bautechnikverordnung 2014 – Änderung
[CELEX-Nr.: 32016L0802, 32018L0844, 32018L2001]

Die NÖ Landesregierung hat am 1. Juni 2021 aufgrund der §§ 30a Abs. 1, 32 Abs. 10 und 11, 32a Abs. 1, 33a Abs. 8, 43 Abs. 3, 58 Abs. 2 und 3, 61 Abs. 1, 62 Abs. 1, 63 Abs. 1, 64 Abs. 11 und 65 Abs. 1 der NÖ Bauordnung 2014, LGBL Nr. 1/2015 in der Fassung LGBL Nr. 32/2021, verordnet:

Änderung der NÖ Bautechnikverordnung 2014 (NÖ BTV 2014)

Die NÖ Bautechnikverordnung 2014, LGBL Nr. 4/2015, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 5:

„Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen“

2. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 7:

„Bauwerke mit besonderem Verwendungszweck und Bauwerke mit erschwerten Bedingungen für den abwehrenden Brandschutz“

3. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 8:

„Denkmalgeschützte und erhaltungswürdige Bauwerke“

4. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 9:

„Bauwerke vorübergehenden Bestandes und Notstandsbauten“

5. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 13:

„(entfällt)“

6. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu Teil V:

„Zentralheizungsanlagen mit elektrischer Widerstandsheizung, Wärmepumpen und Klimaanlage“

7. Im Inhaltsverzeichnis werden die Einträge zu den Anlagen 9 bis 11 durch folgende Einträge ersetzt:

„**Anlage 9:** Anlagendatenblatt Heizkessel / BHKW

Anlage 10: Prüfbericht für die Abgasmessung von Zentralheizungsanlagen mit Heizkesseln

Anlage 11: Prüfbericht für die Inspektion von Zentralheizungsanlagen mit Heizkesseln über 70 kW Nennwärmeleistung“

8. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu Anlage 11 folgender Eintrag angefügt:

„**Anlage 12:** Anlagendatenblatt und Prüfbericht für die Inspektion von Klimaanlage über 70 kW

Anlage 13: Prüfbericht für die Abgasmessung von Blockheizkraftwerken (BHKW)

Anlage 14: Anlagenblatt für Wärmepumpen über 70 kW (PDesign)

Anlage 15: Anlagenblatt für Zentralheizungsanlagen mit elektrischen Widerstandsheizungen über 70 kW

Anlage 16: Registrierung von mittelgroßen Feuerungsanlagen“

9. § 3 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Den in § 43 Abs. 1 Z 1 bis 6 NÖ BO 2014 festgelegten Grundanforderungen an Bauwerke wird entsprochen, wenn die Anforderungen des Teils III und der **Anlagen 1 bis 6** eingehalten werden. Die

Anlagen 1 bis 6 stellen die in Niederösterreich gültigen Fassungen der **OIB-Richtlinien 1 bis 6**, jeweils Ausgabe April 2019, dar.

(2) Bezüglich der Begriffsbestimmungen und bezüglich der in den Anlagen 1 bis 6 zitierten Regelwerke gelten die **Anlagen 7 und 8**. Die Anlagen 7 und 8 stellen die in Niederösterreich gültigen Fassungen der „**OIB-Richtlinien – Begriffsbestimmungen**“ und der „**OIB-Richtlinien – Zitierte Normen und sonstige technische Regelwerke**“, jeweils Ausgabe April 2019, dar.“

10. § 4 Z 1 lautet:

„1. Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen“

11. § 4 Z 4 und 5 lauten:

„4. Denkmalgeschützte und erhaltungswürdige Bauwerke

5. Bauwerke vorübergehenden Bestandes und Notstandsbauten“

12. §§ 5 bis 9 lauten:

„§ 5

Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen

(1) Über **ausdrückliches Verlangen des Bauwerbers** finden bei der Errichtung oder Abänderung eines Wohngebäudes mit nicht mehr als zwei Wohnungen und nicht mehr als drei oberirdischen Geschoßen nachstehend angeführte Bestimmungen **keine Anwendung**:

- Anlage 3 (OIB-Richtlinie 3), Pkt. 9.1 und 9.2

Anforderungen an die **Belichtung** und die **Sichtverbindung** nach außen;

- Anlage 3 (OIB-Richtlinie 3), Pkt. 11.1

Fußbodenniveau von Räumen;

- Anlage 3 (OIB-Richtlinie 3), Pkt. 11.2 und 11.3

Raumhöhe von Aufenthaltsräumen und anderen Räumen;

- Anlage 5 (OIB-Richtlinie 5)

Schallschutz.

(2) Für Bereiche außerhalb der Wohnungen (z. B. Treppenhäuser, Verkaufsstätten, Produktionsstätten) und für nicht ausschließlich zum Wohnen genutzte Räume in den Wohneinheiten (z. B. Ordinationsräume, Therapieräume, Verkaufsräume) gilt Abs. 1 nicht.

§ 6

Kindergärten und Schulen

Abweichend von und zusätzlich zu den Vorschriften des Teils II gelten für **Kindergärten, Schulen** und Gebäude bzw. Gebäudeteile mit **vergleichbarer Nutzung** folgende Anforderungen:

1. Die **lichte Raumhöhe** der Gruppenräume, Bewegungsräume und Unterrichtsräume muss mindestens **3,00 m** betragen.

2. **Türen** von Gruppenräumen, Bewegungsräumen und Unterrichtsräumen müssen eine nutzbare Breite der **Durchgangslichte** von mindestens **1,00 m** haben.

3. Bei für Kinder und Jugendliche zugänglichen Treppenanlagen sind **Handläufe** ohne offene Enden auszubilden. In Kindergärten und ähnlichen Einrichtungen sind bei für Kinder zugänglichen Treppenanlagen zusätzliche Handläufe in kindgerechter Höhe anzubringen.

4. In für Kinder und Jugendliche zugänglichen Bereichen sind **Treppen** mit einer Stufenhöhe von nicht mehr als **16 cm** und einem Stufenauftritt von nicht weniger als **30 cm** auszuführen.

5. Bei für Kinder und Jugendliche zugänglichen Absturzbereichen sind **Absturzsicherungen** mit einer Höhe von mindestens **1,25 m** auszuführen.

§ 7

Bauwerke mit besonderem Verwendungszweck und Bauwerke mit erschwerten Bedingungen für den abwehrenden Brandschutz

(1) Unterliegen Bauwerke oder Teile davon wegen ihres besonderen Verwendungszwecks erhöhten oder sonst abweichenden Anforderungen, müssen die dafür notwendigen Maßnahmen den Grundanforderungen an Bauwerke nach § 43 Abs. 1 NÖ BO 2014 entsprechen.

(2) Bei Bauwerken, bei denen ein rascher und zweckentsprechender **abwehrender Brandschutz** auf Grund eingeschränkter Einsatzmöglichkeiten der Feuerwehr **erschwert** oder **nicht möglich** ist, sind in

begründeten **Einzelfällen** zusätzliche bautechnische, anlagentechnische oder organisatorische Brandschutzmaßnahmen vorzusehen.

§ 8

Denkmalgeschützte und erhaltungswürdige Bauwerke

(1) Bei Abänderungen von **denkmalgeschützten Bauwerken** sowie bei im Sinne des Denkmal- und Ortsbildschutzes **erhaltungswürdigen Bauwerken** in Schutzzonen und erhaltungswürdigen Altortgebieten sind **Ausnahmen** von Teil III und von den Anlagen 2 bis 6 zulässig, wenn diese **zur Erhaltung** oder **zur Wiederherstellung der historischen Substanz** erforderlich sind und die Sicherheit von Personen und Sachen gewährleistet ist.

(2) Zur Erreichung eines erforderlichen Sicherheitsniveaus können anstelle von bautechnischen Maßnahmen auch Betriebsvorschriften oder andere Maßnahmen (z. B. Markierungen, Hinweisschilder, anlagentechnische oder organisatorische Brandschutzmaßnahmen) vorgesehen bzw. vorgeschrieben werden.

§ 9

Bauwerke vorübergehenden Bestandes und Notstandsbauten

(1) **Bauwerke vorübergehenden Bestandes** und **Notstandsbauten** dürfen von den bautechnischen Vorschriften dieser Verordnung und deren Anlagen **abweichen**, wenn aufgrund ihrer Lage, Größe oder ihres Verwendungszwecks die **Sicherheit von Personen und Sachen gewährleistet** ist.

(2) Zur Erreichung eines erforderlichen Sicherheitsniveaus können anstelle von bautechnischen Maßnahmen auch Betriebsvorschriften oder andere Maßnahmen (z. B. Markierungen, Hinweisschilder, anlagentechnische oder organisatorische Brandschutzmaßnahmen) vorgesehen bzw. vorgeschrieben werden.“

13. § 11 Abs. 1 lautet:

„(1) Die **Mindestanzahl** der nach § 63 Abs. 1 NÖ BO 2014 zu errichtenden **Stellplätze** wird für **Personenkraftwagen** je nach dem Verwendungszweck des Gebäudes bzw. Gebäudeteiles wie folgt festgelegt:

für	ein Stellplatz für je
1. Wohngebäude	1 Wohnung
2. Gebäude für Betreutes Wohnen	2 Wohnungen
3. Kinder- und Jugendwohnheime.....	20 Betten
4. Seniorenwohnheime	8 Betten
5. Industrie- und Betriebsgebäude	5 Arbeitsplätze
6. Büro- und Verwaltungsgebäude	40 m ² Nutzfläche, ohne Sonstige Nutzungen
7. Handelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von nicht mehr als 750 m ²	50 m ² Verkaufsfläche
8. Handelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von mehr als 750 m ²	30 m ² Verkaufsfläche
9. Gaststätten	10 Sitzplätze
10. Gaststätten mit überörtlicher Bedeutung, Diskotheken und Tanzlokale	5 Sitzplätze
11. Hotels, Pensionen und sonstige Beherbergungsstätten	5 Betten
12. Motels	2 Betten
13. Jugendherbergen	10 Betten
14. Schulen	5 Lehrpersonen, zusätzlich einer für 10 Schüler über 17 Jahre
15. Kranken- und Kuranstalten.....	4 Betten
16. Pflegeheime	10 Betten
17. Ambulatorien und Arztpraxen	30 m ² Nutzfläche, ohne Sonstige Nutzungen
18. Kasernen	3 Betten

19. Sporthallen100 m² Hallensportfläche,
zusätzlich einer für 10 Zuschauerplätze
20. öffentliche Hallenbäder10 Kleiderablagen,
zusätzlich einer für 10 Zuschauerplätze
21. Saunas und andere öffentliche Bäder in Gebäuden....10 Kleiderablagen
22. Bildungseinrichtungen5 Sitzplätze
23. Versammlungsstätten,
Veranstaltungsbetriebsstätten und Kinos 10 Zuschauerplätze
- Für jede volle und angefangene Einheit ist ein Stellplatz zu berechnen.“

14. Im § 11 Abs. 2 wird das Zitat „§ 46 Abs. 1 Z 1 bis 7 NÖ BO 2014“ durch das Zitat „§ 46 Abs. 1 Z 1 bis 8 NÖ BO 2014“ und das Zitat „§ 46 Abs. 1 Z 8 NÖ BO 2014“ durch das Zitat „§ 46 Abs. 2 NÖ BO 2014“ ersetzt.

15. Im § 12 Abs. 4 entfällt der erste Satz.

16. Im § 12 wird Abs. 5 durch die Abs. 5 bis 7 ersetzt:

„(5) Stellplätze für Personenkraftwagen von Familien mit Kleinkindern sind in der Größe von barrierefreien Stellplätzen auszuführen.

(6) **Barrierefreie Stellplätze** für Personenkraftwagen und Stellplätze für Personenkraftwagen von **Familien mit Kleinkindern** sind möglichst nahe **beim Haupteingang** der zugehörigen Gebäude anzuordnen. Diese Stellplätze müssen barrierefrei erreichbar und **gekennzeichnet** sein.

(7) **Fußböden in Garagen** sind flüssigkeitsdicht und medienbeständig auszuführen. Allfällig anfallende Flüssigkeiten (z. B. Kraftstoffe, Öle, Schmelzwässer) dürfen nicht in andere Räume oder ins umliegende Gelände gelangen.“

17. § 13 entfällt.

18. § 14 Abs. 3 lautet:

„(3) Abstellanlagen für Fahrräder müssen

- **ebenerdig**,
- über **Rampen** mit einer Neigung von nicht mehr als 15 %,
- über überdeckte oder beheizte Rampen mit einer Neigung von nicht mehr als 18 % oder
- über Personenaufzüge mit einer Länge von mindestens 2,00 m

erreichbar sein. Die Breite der Erschließungswege hat mindestens 1,00 m zu betragen.“

19. § 15 Abs. 1 lautet:

„(1) **Brennstoffe** dürfen in Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken nur verfeuert werden, wenn sie folgende **Anforderungen** erfüllen:

Art	Brennstoff	Anforderungen
gasförmig fossil	Erdgas	
	Flüssiggas	
flüssig fossil	Heizöl extra leicht schwefelarm*	Höchstzulässiger Schwefelgehalt: 0,0010 % M
	Heizöl extra leicht mit biogenen Komponenten	Höchstzulässiger Schwefelgehalt: 0,0010 % M
	Heizöl leicht**	Höchstzulässiger Schwefelgehalt: 0,20 % M Zulässig nur in Feuerungsanlagen mit mehr als 400 kW Nennwärmeleistung
	Heizöl mittel**	Höchstzulässiger Schwefelgehalt: 0,40 % M
	Heizöl schwer**	Zulässig nur in Feuerungsanlagen mit mehr als 10 MW Brennstoffwärmeleistung
	Dieselmotortreibstoff	

fest fossil	Braun- und Steinkohle, Briketts, Torf und Koks	Der Schwefelgehalt darf 0,30 g/MJ und bei Feuerungsanlagen mit mehr als 400 kW Nennwärmeleistung 0,20 g/MJ nicht übersteigen (jeweils bezogen auf den Heizwert des Brennstoffs im wasserfreien Zustand und den verbrennbaren Anteil des Schwefels).
standardisiert biogen	Stückholz und Rinde	
	Holzhackgut	
	Holz- und Rindenpellets	Presslinge aus naturbelassenem Holz oder naturbelassener Rinde – Pellets und Briketts
	flüssig biogen (z. B. Biodiesel)	
	Sonstige	Soweit sie nicht aus Materialien bestehen, die in Folge einer Behandlung mit Holzschutzmitteln oder einer Beschichtung halogenorganische Verbindungen oder Schwermetalle enthalten können. Der Gesamtchlorgehalt dieser Brennstoffe darf nicht mehr als 1.500 mg/kg Trockensubstanz betragen.
nicht standardisiert biogen	Stroh, Ölsaaten, Pflanzenöle, Biogas, Klärgas, Holzgas, Deponiegas, Reste von Holzwerkstoffen u. dgl.	Soweit sie nicht aus Materialien bestehen, die in Folge einer Behandlung mit Holzschutzmitteln oder einer Beschichtung halogenorganische Verbindungen oder Schwermetalle enthalten können. Der Gesamtchlorgehalt dieser Brennstoffe darf nicht mehr als 1.500 mg/kg Trockensubstanz betragen.

* Gasöl gemäß Richtlinie (EU) 2016/802 (§ 43 Abs. 1 Z 10)

** Schweröl gemäß Richtlinie (EU) 2016/802 (§ 43 Abs. 1 Z 10)“

20. Im § 16 Z 3a wird das Zitat „Anlage 11“ durch das Zitat „Anlage 16“ ersetzt.

21. Die §§ 17 bis 22 lauten:

„§ 17

Allgemeine Anforderungen

Öfen für feste Brennstoffe dürfen in Verkehr gebracht, aufgestellt oder eingebaut werden, wenn sie den Anforderungen der §§ 18 bis 22 entsprechen.

§ 18

Emissionsgrenzwerte

Folgende **Emissionsgrenzwerte** dürfen nicht überschritten werden:

1. Öfen für feste Brennstoffe mit händischer Beschickung:

Parameter	Emissionsgrenzwerte (mg/MJ)		
	Holzbrennstoffe	sonstige standardisierte biogene Brennstoffe	fossile Brennstoffe
CO	1100	1100	1100
NO _x	150	300	100
OGC	50	50	80
Staub	35	35	35

2. Öfen für feste Brennstoffe mit automatischer Beschickung:

Parameter	Emissionsgrenzwerte (mg/MJ)		
	Holzpellets	sonstige Holzbrennstoffe	sonstige standardisierte biogene Brennstoffe
CO	500*	250*	500*
NO _x	100	100	300
OGC	30	30	20
Staub	25	30	35

* Bei Teillastbetrieb mit 30 % der Nennwärmeleistung kann der Grenzwert um 50 % überschritten werden.

§ 19**Wirkungsgrade**

Öfen für feste Brennstoffe müssen mindestens die folgenden Wirkungsgrade aufweisen:

	Wirkungsgrad in %
Herde für feste fossile Brennstoffe	73
Herde für feste standardisierte biogene Brennstoffe	72
Öfen für feste fossile oder feste standardisierte biogene Brennstoffe	80

§ 20**Technische Dokumentation**

(1) Dem Ofen für feste Brennstoffe muss eine schriftliche **technische Dokumentation** in deutscher Sprache beigelegt sein, die zu enthalten hat:

1. Angaben über den **bestimmungsmäßigen Betrieb** des Ofens für feste Brennstoffe (Betriebs- und Wartungsanleitung);
2. Name und Anschrift der zugelassenen Stelle, die den **Prüfbericht** erstellt hat, Nummer und Datum des Prüfberichtes oder bei ortsfest gesetzten Öfen eine Bestätigung im Sinne des § 59a Abs. 3 oder 4 NÖ BO 2014;
3. Angabe der **Emissionswerte**;
4. Angabe des **Wirkungsgrades**.

(2) Der Eigentümer hat die technische Dokumentation für die Dauer des Betriebes des Ofens für feste Brennstoffe aufzubewahren.

§ 21**Typenschild**

Das **Typenschild** ist sichtbar, gut lesbar und dauerhaft am Ofen anzubringen. Das Typenschild hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Firmensitz des Herstellers;
2. Type und Handelsbezeichnung, unter der der Ofen vertrieben wird;
3. Herstellernummer und Baujahr;
4. Nennwärmeleistung und Wärmeleistungsbereich;
5. Zulässige Brennstoffe.

§ 22**Prüfbedingungen**

(1) Die **Prüfung** des **Emissionsverhaltens** und der **Wirkungsgrade** von Öfen für feste Brennstoffe hat hinsichtlich der Prüfverfahren und -bedingungen nach den **Regeln der Technik** zu erfolgen. Dabei ist vorrangig auf die entsprechenden ÖNORMEN oder auf andere gleichwertige technische Richtlinien einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Bedacht zu nehmen.

(2) Das **Einhalten** der **Emissionsgrenzwerte** für feste Brennstoffe muss bei Nennlast und bei kleinsten vom Hersteller angegebener Teillast des Wärmeleistungsbereiches nachgewiesen werden. Bei händisch beschickten Öfen für feste Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung mit nicht mehr als 8 kW ist der Nachweis nur bei Nennlast zu erbringen.

(3) Zusätzlich zu Abs. 2 gilt für Öfen für feste Brennstoffe:

1. Der Nachweis bei kleinster vom Hersteller angegebener Teillast ist bei händisch beschickten Öfen für feste Brennstoffe bei höchstens 50 % der Nennwärmeleistung, bei automatisch beschickten Öfen für feste Brennstoffe bei höchstens 30 % der Nennwärmeleistung und bei Öfen für Holzpellets mit einer Nennwärmeleistung mit nicht mehr als 8 kW bei einer Wärmeleistung von 2,5 kW zu erbringen.
2. Bei händisch beschickten Öfen für feste Brennstoffe:
 - a) Die Emissionen sind bei Nennlast durch Beobachtung von zwei aufeinander folgenden Abbrandperioden zu beurteilen. Dabei sind die Emissionswerte für CO, NO_x und OGC als arithmetische Mittelwerte, bei ungleichförmigem Verbrennungsverlauf als energetisch gewichtete Mittelwerte, über die Versuchszeit anzugeben. Der Emissionswert für Staub ist der aus jeweils drei Halbstundenmittelwerten einer Abbrandperiode gebildete arithmetische Mittelwert. Dauert die Abbrandperiode weniger als 1,5 Stunden, genügen jeweils zwei Halbstundenmittelwerte. Keiner der gebildeten Emissionswerte darf die Emissionsgrenzwerte gemäß § 18 überschreiten. Messbeginn ist spätestens 5 Minuten nach Aufgabe des Brennstoffs auf den Glutstock.
 - b) Für die Beurteilung der Emissionen bei kleinster Teillast des Wärmeleistungsbereiches genügt die Beobachtung einer Abbrandperiode. Dabei ist lediglich der Nachweis des Einhaltens der Emissionsgrenzwerte für CO und OGC zu erbringen. Das Erreichen des Teillastbetriebs muss durch eine vorhandene selbsttätige Regelung erfolgen.
3. Bei automatisch beschickten Öfen für feste Brennstoffe: Die Emissionsgrenzwerte für CO, NO_x und OGC sind als arithmetische Mittelwerte der Emission während der gesamten Versuchszeit (zumindest drei Stunden) anzugeben. Der Emissionswert für Staub ist der aus zumindest drei Halbstundenmittelwerten der Versuchszeit gebildete arithmetische Mittelwert. Bei kleinster Teillast des Wärmeleistungsbereiches ist lediglich der Nachweis des Einhaltens der Emissionsgrenzwerte für CO und OGC zu erbringen. Das Erreichen des Teillastbetriebs muss durch eine vorhandene selbsttätige Regelung erfolgen.“

22. § 25 lautet:

„§ 25

Emissionsgrenzwerte, Intervalle und Umfang der Überprüfungen für Feuerungsanlagen mit mehr als 400 kW Nennwärmeleistung und weniger als 1MW Brennstoffwärmeleistung

Bei diesen Feuerungsanlagen sind im Einzelfall die Emissionsgrenzwerte der **Feuerungsanlagen-Verordnung 2019 (FAV 2019)**, BGBl. II Nr. 293/2019, einzuhalten. Die erstmaligen und die wiederkehrenden Prüfungen sind gemäß dieser Verordnung durchzuführen, wobei deren Übergangsbestimmungen sinngemäß anzuwenden sind. Sofern diese keine Vorgaben für Emissionsgrenzwerte und Abgasverluste dieser Feuerungsanlagen, die mit biogenen Brennstoffen betrieben werden, enthält, gelten die **Grenzwerte gemäß § 23 Abs. 2** mit der Abweichung, dass der höchstzulässige Abgasverlust von 10 % nur für Feuerungsanlagen für flüssige biogene Brennstoffe gilt.“

23. Im § 27 Abs. 1 Z 2 lit. c wird das Zitat „**Feuerungsanlagen-Verordnung**, BGBl. II Nr. 331/1997 in der Fassung BGBl. II Nr. 312/2011“ durch das Zitat „**Feuerungsanlagen-Verordnung 2019 (FAV 2019)**, BGBl. II Nr. 293/2019“ ersetzt.

24. § 27 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. Die **Intervalle** betragen höchstens:

Nennwärmeleistung	für alle Brennstoffe
> 70 kW	10 Jahre

Die erste Überprüfung der Zentralheizungsanlagen ist spätestens 10 Jahre nach der Aufstellung der Heizkessel durchzuführen.“

25. Im § 30 Abs. 4 wird das Zitat „Anlage 9“ durch das Zitat „Anlage 13“ ersetzt.

26. Die Überschrift von Teil V lautet:

„Zentralheizungsanlagen mit elektrischer Widerstandsheizung, Wärmepumpen und Klimaanlage“

27. § 31 Abs. 1 lautet:

„(1) **Zentralheizungsanlagen mit elektrischer Widerstandsheizung, Wärmepumpen und Klimaanlage** mit einer **Nennleistung** von **mehr als 70 kW** sind periodisch mindestens alle **5 Jahre** zu überprüfen. Die Überprüfung hat die Komponenten, die den Wirkungsgrad der Anlage beeinflussen, und die Anlagendimensionierung im Verhältnis zum Heiz- bzw. Kühlbedarf des Gebäudes zu umfassen.“

28. § 31 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Prüfung der Anlagendimensionierung muss nicht erneut durchgeführt werden, wenn seit der letzten Überprüfung, die auch die Anlagendimensionierung umfasst hat, an der Zentralheizungsanlage mit elektrischer Widerstandsheizung, der Wärmepumpe oder der Klimaanlage keine Änderungen vorgenommen wurden und in Bezug auf den Heiz- bzw. den Kühlbedarf des Gebäudes keine Änderungen eingetreten sind.“

29. Im § 43 Abs. 1 wird am Ende der Z 9 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und werden folgende Z 10 bis 12 angefügt:

- „10. Richtlinie (EU) 2016/802 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe, ABl. L 132 vom 21. Mai 2016, S. 58,
- 11. Richtlinie (EU) 2018/844 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz, ABl. L 156 vom 19. Juni 2018, S. 75, in der Fassung der Berichtigung ABl. L 249 vom 4. Oktober 2018, S. 19,
- 12. Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung), ABl. L 328 vom 21. Dezember 2018, S. 82, in der Fassung der Berichtigung ABl. L 311 vom 25. September 2020, S. 11.“

30. Im § 43 Abs. 2 wird in einer neuen Zeile folgende Wortfolge angefügt:

„Mitteilung 2020/660/A (Ablauf der Stillhaltefrist: 21. Jänner 2021)“

31. Im § 45 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Die Änderungen der NÖ Bautechnikverordnung 2014 (NÖ BTV 2014) in der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. 36/2021 treten am 1. Juli 2021 in Kraft.

Gleichzeitig treten § 12 Abs. 4 erster Satz und § 13 außer Kraft.

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung, LGBL. Nr. 36/2021, anhängigen Bauverfahren sind nach der bisherigen Rechtslage zu Ende zu führen.

(5) Die §§ 17 bis 22 in der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. 36/2021 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.“

32. Die Anlagen 1 bis 11 werden durch die Anlagen 1 bis 16 ersetzt:

NÖ Landesregierung

Schnabl

Landeshauptfrau-Stellvertreter

